Geschäftsordnung

Übersicht der Geschäftsordnung

- § 1 Zusammensetzung des Seniorenbeirates und seines Vorstandes
- § 2 Sitzungen des Seniorenbeirates
- § 3 Einberufung der Sitzungen
- § 4 Teilnahme und Beschlussfähigkeit bei einer Sitzung
- § 5 Leitung der Sitzungen
- § 6 Beratung, Beschlussfassung und Abstimmung
- § 7 Sitzungsniederschriften
- § 8 Ausführung der Beschlüsse
- § 9 Wahlen
- § 10 Verschiedenes
- § 11 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Geschäftsordnung

des Seniorenbeirates Meschede

§ 1

Zusammensetzung des Seniorenbeirates und seines Vorstandes

- (1) Alle Mitglieder des Seniorenbeirats sind stimmberechtigt.
- (2) Die Vertretungen der Ratsfraktionen der Stadt Meschede nehmen mit beratender Stimme, jedoch ohne Initiativrecht, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teil.
- (3) Der Vorstand des Seniorenbeirates zählt 6 Mitglieder. Sie werden vom Beirat nach der gesonderten Wahlordnung gewählt.
- (4) Gäste können zu einer Sitzung des Seniorenbeirates oder des Vorstandes sowie zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt eingeladen werden.

§ 2

Sitzung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat tritt im Jahre mindestens viermal zusammen. Er legt seine Sitzungstermine in der Regel im voraus fest, spätestens jedoch von Sitzung zu Sitzung.
- (2) Im Bedarfsfall können vom Vorsitzenden außerordentliche Sitzungen nach Rücksprache mit dem Vorstand einberufen werden.
- (3) Der Seniorenbeirat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dieses unter Angabe der Beratungspunkte verlangen.
- (4) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.

- (5) Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Seniorenbeirates kann der Seniorenbeirat für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Sie erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (6) In nichtöffentlichen Sitzungen werden auch Bereiche behandelt, deren öffentliche Erörterung Persönlichkeitsrechte oder schutzwürdige Interessen einer Person oder der Stadt Meschede verletzen würden.

Einberufung der Sitzungen

- (1) Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder zu den Sitzungen des Seniorenbeirates und Vorstandes des Seniorenbeirates unter gleichzeitiger Vorlage einer Tagesordnung schriftlich ein.
- (2) Die Einladungen müssen Ort und Zeit der Sitzungen sowie die Tagesordnungen enthalten.
- (3) Wenn der/die Vorsitzende verhindert ist, beruft der/die Stellvertreter/in die Sitzung ein.
- (4) Schriftliche Anträge können bis 14 Tage vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden eingereicht werden.
- (5) Die Einladungsfrist zu Sitzungen des Seniorenbeirates und des Vorstandes beträgt 7 Tage. In besonderen dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
- (6) Die auf die Tagesordnung einer Sitzung des Beirates gesetzten Beratungspunkte werden in der Reihenfolge ihrer Nummerierung behandelt. Die mit der Einladung bekanntgegebene Tagesordnung kann in der Sitzung vor Eintritt in die Beratung auf Vorschlag eines Mitgliedes jeweils mit einfachem Mehrheitsbeschluss des Seniorenbeirates durch Umstellung der Reihenfolge, Ergänzungen, Streichungen oder Zusammenfassung mehrerer Tagesordnungspunkte geändert werden.
- (7) Eine Erweiterung der Tagesordnung ist möglich, wenn der Antrag spätestens zu Beginn der Sitzungen schriftlich vorliegt und der Seniorenbeirat sie mit einfacher Mehrheit auf die Tagesordnung setzt.
- (8) Bei Sitzungen des Vorstandes gilt das gleiche Verfahren für die Tagesordnung wie bei Beiratssitzungen. Ein schriftlicher Antrag zur Erweiterung der Tagesordnung ist jedoch hier nicht erforderlich.

Teilnahme und Beschlussfähigkeit bei einer Sitzung

- (1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig , wenn mehr als die Hälfte, bei 16 Mitgliedern 8 und 1 = 9, der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig , wenn mehr als die Hälfte, bei 6 Mitgliedern 3 und 1 = 4, der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Im Falle der Verhinderung eines stimmberechtigten Mitgliedes ist der/die Vorsitzende, wenn das nicht möglich ist, eine der beiden Stellvertretungen zu informieren.
- (4) Verlässt ein Mitglied die Sitzung vor Beendigung, so ist dieses dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in anzuzeigen.

§ 5

Leitung der Sitzungen

- (1) Der/die Vorsitzende leitet und schließt sowohl die Sitzungen des Beirates als auch des Vorstandes. Er/sie ist für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzungen verantwortlich.
- (2) Im Verhinderungsfall übernimmt der/die Stellvertreter/in den Vorsitz. Ist dieses nicht möglich, kann die Leitung einer Sitzung auch einem anderen Mitglied des Vorstandes übertragen werden.
- (3) Niemand darf den Vorsitz bei einer Wahl führen, in den er sich selbst um ein Amt bewirbt.
- (4) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.
- (5) Vor jeder Sitzung wird von dem/der Schriftführer/in eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in der sich die Mitglieder eintragen.

Beratung, Beschlussfassung und Abstimmung

- (1) Der/die Vorsitzende ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte zur Beratung auf.
- (2) Wortmeldungen werden durch Handzeichen abgegeben. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldung erteilt. Der/die Vorsitzende kann Wortmeldungen nach Themen oder Stichworten ordnen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der/die Vorsitzende die Reihenfolge.
- (3) Außerhalb der Reihe erhalten das Wort die Berichterstatter und solche Mitglieder des Seniorenbeirates, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen. Der/die Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, seine/ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen, wenn es zur sachlichen Aufklärung erforderlich ist. In strittigen Fragen der Geschäftsordnung entscheidet der Seniorenbeirat mit einfacher Mehrheit über deren Behandlung.
- (4) Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann u.a. einen Antrag stellen auf:
 - Schluss der Aussprache
 - Übergang zur Tagesordnung
 - Schluss der Rednerliste
 - Vertagung
 - Verweisung der Sache an einen der Ausschüsse des Beirates
 - Beratung/Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung
 - bestimmte Formen der Abstimmung
- (5) Einen Antrag auf Schluss der Aussprache kann nur das Mitglied des Seniorenbeirates stellen, das noch nicht zum Gegenstand der Tagesordnung gesprochen hat. Wird Schluss der Aussprache beantragt, so nennt der/die Vorsitzende die Namen derer, die sich noch zu Wort gemeldet haben und lässt, ohne, dass diese Wortmeldungen noch berücksichtig werden, je ein Mitglied des Seniorenbeirates für und gegen die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Antrages sprechen. Danach wird über den Antrag abgestimmt.
- (6) Das Wort zu einer persönlichen Erklärung wird nur am Ende eines Tagesordnungspunktes, spätestens am Ende der Sitzung, erteilt. Sofern die Aufnahme einer persönlichen Erklärung in das Protokoll verlangt wird, ist sie schriftlich bei dem/der Vorsitzenden abzugeben.
- (7) Der/die Vorsitzende kann die Redezeit begrenzen.

- (8) Die Abstimmung über Anträge sowie sonstige Beschlussfassungen des Seniorenbeirates erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn drei stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenbeirates geheime Abstimmung verlangen, ist entsprechend zu verfahren. Für die geheime Abstimmung sind Stimmzettel auszugeben und eine unbeobachtete Stimmabgabe sicherzustellen.
- (9) Für einen Beschluss des Seniorenbeirates ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen maßgebend. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (10) Über Vertagungs- und Abänderungsanträge wird zuerst abgestimmt.
- (11) Liegen zur Sache mehrere Anträge vor, so wird zuerst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt.
- (12) Die Ausführung in diesem § 6 finden analog Anwendung beim Vorstand des Seniorenbeirates.
 In Absatz 8 dieses § 6 genügt bei Sitzungen des Vorstandes des Seniorenbeirates der Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes, um eine geheime Abstimmung zu erreichen.

Sitzungsniederschriften

- (1) Über jede Sitzung des Seniorenbeirates und Vorstandes ist eine Niederschrift (Beschlussprotokoll) zu fertigen. Bei wesentlichen Inhalten soll eine kurze Erläuterung des Inhaltes gegeben werden.
- (2) Die Niederschrift muss die Namen aller anwesenden und fehlenden Mitglieder, alle zur Abstimmung gestellten Anträge, alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sowie Beginn und Ende der Sitzung enthalten.
- (3) Die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern spätestens mit Einberufung der nächsten Sitzung zuzustellen.
- (4) Die Niederschrift wird zu Beginn der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung als Tagesordnungspunkt aufgerufen
- (5) Die Niederschrift des Vorstandes ist innerhalb von 14 Tagen den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

Ausführung der Beschlüsse

- (1) Grundsätzlich führt der Vorstand die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus. Der entsprechende Schriftwechsel mit den zuständigen Stellen ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seiner Stellvertretung, unverzüglich zu führen.
- (2) Der/die Vorsitzende kann auch andere Mitglieder mit der Ausführung der Beschlüsse beauftragen.

§ 9

Wahlen

- (1) Der Seniorenbeirat wird nach einer gesonderten Wahlordnung, siehe § 5 (2) der Satzung des Seniorenbeirates, gewählt.
- (2) Die Wahl von Ausschussmitgliedern und Delegierten kann in offener Abstimmung erfolgen. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn dieses 1/3 der Mitglieder verlangt.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Meschede und seiner Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Geschäftsordnung kann mit absoluter Mehrheit des Seniorenbeirates ergänzt und geändert werden.

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 03. September 1998 in Kraft.
- (2) Diese Geschäftsordnung wurde am 25. November 1999 durch den Seniorenbeirat einstimmig ergänzt und tritt mit demselben Tage in Kraft.
- (3) Diese geänderte Geschäftsordnung wurde am 16. Januar 2023 durch den Seniorenbeirat einstimmig beschlossen und tritt mit demselben Tage in Kraft.